

## **Zusammenfassende Erklärung**

gem. § 10 Abs. 4 BauGB

### **Bebauungsplan NH 147 "Karolinen-Hospital Hüsten"**

#### **1. Anlass und Zielsetzung der Planung**

Das Hochsauerland steht wie andere ländliche Regionen vor besonderen Herausforderungen in der Sicherung und Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung. Zur Bildung eines zentralen Gesundheitsversorgers im Hochsauerland fusionierten das St. Johannes-Hospital, das Karolinen-Hospital, das Marienhospital und das St. Walburga-Krankenhaus in Meschede zur Klinikum Hochsauerland GmbH.

Angesichts des Wandels in der Gesundheitsversorgung in Deutschland hin zu Errichtung von „Schwerpunkt-Krankenhäuser / Kompetenzzentrum“, müssen die vorhandenen Strukturen der einzelnen Krankenhausstandorte personell, technisch und baulich erweitert werden, um unter anderem den gestiegenen Anforderungen der Notfall- und Intensiv-Medizin zu entsprechen und die räumliche Verfügbarkeit sicherzustellen. Sämtliche geforderte Voraussetzungen werden derzeit im Raum Arnsberg bereitgestellt, jedoch nicht an einem Standort gebündelt.

Gegenwärtig gibt es keinen zentralen Standort, der einen Neu- oder Ausbau zu einem Zentral-Krankenhaus ermöglichen würde. Da das Karolinen-Hospital schon heute einige wichtige medizinische Fachdisziplinen sowie ausreichende zur Verfügung stehende Erweiterungsflächen vorweist, eignet sich ausschließlich dieser Standort für die Umsetzung der Zielvorstellung. Krankenhäuser die die gegenwärtigen Ansprüche nicht mehr beibringen können, werden langfristiger schwieriger zu erhalten sein.

Die gemeinnützige Klinikum Hochsauerland GmbH beabsichtigt, am Standort Hüsten das Karolinen-Hospital zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dazu sollen im direkten Umfeld der bestehenden Gebäude erforderliche Bauflächen für das Zukunftskonzept „Klinikum 2022“ bereitgestellt werden. Ziel ist unter anderem die Errichtung einer zentralen interdisziplinären Notaufnahme mit angegliederten diagnostischen Bereichen sowie ein vollständiges OP-Geschoss, einer umfassenden Intensivabteilung sowie von Bettenstationen. Neben der interdisziplinären Notaufnahme ist der Ausbau des Karolinen-Hospitals zum regionalen Traumazentrum geplant.

Insgesamt umfasst der geplante Neubau eine Grundfläche von rund 3.000 m<sup>2</sup> und beinhaltet einen sechsgeschossigen Gebäudekomplex mit einem zusätzlichen Technikgeschoss. Untergeordnete Gebäudeteile in den Obergeschossen stellen eine funktionale Verbindung der Gebäude untereinander sicher. Ein- bis dreigeschossige Bauwerke verbinden die Neubauten mit den bestehenden Klinikgebäuden zur Straße „Stolte Ley“. Ein neuer repräsentativer Haupteingang mit Ausrichtung zum Hauptparkplatz nach Osten verbessert die Erschließung. Bestehende Defizite wie eine undifferenzierte und unübersichtliche innere Erschließung, zergliederte Vertikalerschließungen und ineffiziente Raumstrukturen sowie ein defizitärer, unattraktiver Eingangsbereich mit fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten können durch das zeitgemäße und funktionale bauliche Konzept deutlich verbessert und funktionaler gestaltet werden.

## 2. Verfahrensverlauf

Verfahrensschritt	Termin
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB (Beschlussvorlage Drs. 57/2018)	06.06.2018
Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	28.06.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	10.07.2018 bis 03.08.2018
Ergänzende Informationsveranstaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung	10.07.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	02.07.2018 bis 06.08.2018
Ergänzende Informationsveranstaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie zum Verfahrensstand und überarbeiteten Gutachten	10.07.2019
Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB (Beschlussvorlage Drs. 114/2019 und Drs. 114/2019 1. Ergänzung)	13.08.2019
Amtliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	15.08.2019
Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB	23.08.2019 bis 23.09.2019
Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB und Beschluss über die Stellungnahmen der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen zum Verfahren (Beschlussvorlage Drs. 194/2019)	03.12.2019
Amtliche Bekanntmachung und damit Rechtskraft des Bebauungsplans	17.01.2020

## 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Klärung der planbedingten Auswirkungen auf die Umweltsituation im Geltungsbereich und der Umgebung wurden verschiedene Gutachten (artenschutzrechtliche Prüfung, Schalltechnische Untersuchungen, Verkehrsuntersuchung) durchgeführt worden. Die mit Umsetzung der Entwicklungsziele möglichen Umweltauswirkungen sind in einem **Umweltbericht** (Stadt Arnsberg Fachdienst Umwelt, November 2018) dargestellt und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung sind alle im Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Umweltbelange, wie die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit, auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt untersucht worden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Verlust von Böden mit noch weitgehend natürlicher Funktion, den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die **artenschutzrechtliche Vorprüfung** – Stufe I – (Planungsbüro Bühner, Juni 2018) zum Verfahren kommt in Kombination mit einer faunistischen Untersuchung zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu dem Ergebnis, dass von den planungsrelevanten Arten lediglich die Zwergfledermaus, die Rauchschnalbe und der Turmfalke sowie die Rauchschnalbe als Nahrungsgast im Plangebiet vorkommen. Zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im Sinne des § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter Einhaltung der Hinweise ist die Umsetzung der Entwicklungsziele als artenschutzrechtlich unbedenklich zu betrachten.

Darüber hinaus wurde mit dem Umweltbericht die **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung** erstellt und Maßnahmen zur Eingriffsminderung (Anpflanzgebote, Erhaltungsgebote, interne ausgleichsmaßnahmen) und zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (Kompensation) aufgezeigt.

Auf das Plangebiet und seine Umgebung wirken verschiedene Geräuschquellen ein. Es handelt sich dabei um Verkehrslärm (Straßen und Schiene) und Gewerbelärm. Planbedingte Auswirkungen auf angrenzende Bereiche und den Geltungsbereich sind insbesondere durch zusätzliche Lärmbelastungen in Verbindung mit einer Zunahme des Straßenverkehrs zu erwarten. Einflüsse durch Schienenverkehrslärm auf der parallel zur Ruhr verlaufenden Bahntrasse sind im vorliegenden Verfahren gering.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Klinikerverweiterung auf die Belange des Immissionsschutzes wurden umfangreiche Untersuchungen zum **Verkehrslärm** (Draeger Akustik Ingenieurbüro für Akustik, Messungen, Planung, Beratung, 17.07.2019) durch Individual- und Schienenverkehr sowie **Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft** (Draeger Akustik Ingenieurbüro für Akustik, Messungen, Planung, Beratung, 17.07.2019) durchgeführt. Zum einen wurden die Auswirkungen von Lärmemissionen auf die geplante Kliniknutzung selbst gutachterlich erfasst, zum anderen wurden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Verkehrs- und Gewerbelärsituation im angrenzenden Planbereich untersucht. Lärminderungsmaßnahmen wurden als Festsetzungen oder Hinweise zur Umsetzung im späteren Baugenehmigungsverfahren in den Bebauungsplan übernommen.

Zusammenfassend entstehen nach Umsetzung der Baumaßnahmen keine unzumutbaren Emissionen auf die Nachbarschaft sowie auf die Nutzungen selbst. Dies spiegelt auch die energetische Pegeladdition der unterschiedlichen Lärmarten im Rahmen der Summationsbetrachtung wieder. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 BauGB gegeben.

Mit Umsetzung der Entwicklungsziele sind planbedingte Mehrverkehre auf den öffentlichen Straßen verbunden. Zur Prüfung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrsbelastungen und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Straßennetzes sowie Kapazität und Qualität der benachbarten Knotenpunkte wurde eine **Verkehrsuntersuchung** (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Oktober 2018) durchgeführt. In Bewertung der prognostizierten Verkehrsbelastungen bleiben die Werte unterhalb der Obergrenze der angemessenen Verkehrsstärke für die jeweilige Straßenkategorie nach Rast06. Mit Umsetzung des Planvorhabens und der damit verbundenen prognostizierten Verkehrsbelastung sind keine relevanten Auswirkungen auf die äußere Erschließung und die Funktionsabläufe der jeweiligen Straßen und Knotenpunkte zu erwarten. Die sichere und leistungsfähige Abwicklung der Verkehre ist gewährleistet.

Neben der bestehenden Erschließung und Abwicklung des ruhenden Verkehrs ist auch die übergeordnete Erreichbarkeit des Karolinen-Hospitals fachgutachterlich untersucht worden. Die verkehrstechnische Studie zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Klinikums (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, April 2019) zeigt insgesamt zehn unterschiedliche Varianten der Erschließung des Krankenhaus Hüsten auf, die sich in der gesamten Bandbreite von Bestandlösungen mit punktuellen Verbesserungen über alternative Verkehrsführungen und -regelungen im Bestand bis hin zu teils sehr aufwendigen Neubaulösungen bewegen. Im Ergebnis sind anderweitige realistische und umsetzfähige Alternativen zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung und / oder Lenkung zu Entlastung der umliegenden Strukturen nicht gegeben.

Insgesamt sind die Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und entsprechenden Kompensationsmaßnahmen insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

#### 4. Planungsalternativen

Erklärtes Ziel des Klinikums Hochsauerland ist es, die geschichtlich gewachsenen Krankenhausstandorte in den einzelnen Stadtgebieten (Arnsberg, Hüsten, Neheim, Meschede) auch bei der weiteren Entwicklung des Klinikums mittelfristig zu erhalten. Ein neuer Zentralstandort unter Aufgabe der bisherigen Standorte kommt nicht infrage. Da bereits jetzt einige wichtige medizinische Fachdisziplinen am Karolinen-Hospital vorhanden sind und

ausreichend Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, ergibt nur an diesem Standort der Ausbau zum vollumfänglichen modernen Notfall-Standort langfristig Sinn. Standortalternativen sind im Rahmen der Zielvorstellung eines Standortsbaus zu einem vollumfänglichen modernen Notfall-Standort nicht gegeben. Die Zielsetzung des Klinikums Hochsauerland, die historisch gewachsenen Krankenhausstandorte innerhalb der einzelnen Stadtgebiete (Arnsberg, Hüsten, Neheim, Meschede) zu erhalten, wird durch die Umsetzung des Planvorhabens entsprochen.

## 5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB insgesamt sechs Stellungnahmen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB insgesamt vier Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange reichten zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB insgesamt 13 Stellungnahmen (davon vier ohne Anregungen und / oder Bedenken) und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB insgesamt zwölf Stellungnahmen (davon sechs ohne Anregungen und / oder Bedenken) ein.

Die Stellungnahmen sind in den Abwägungsmatrizen zu den Verfahrensschritten zusammengefasst dargestellt. Entsprechend des Abwägungsgebotes gemäß § 1 (7) BauGB sind die abwägungsrelevanten Stellungnahmen im Sinne der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abwogen. Die Fragestellungen und Anmerkungen aus den ergänzenden informellen Informationsveranstaltungen sind nicht Bestandteil der förmlichen Abwägung nach Baugesetzbuch.

### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die für das Bauleitplanungsverfahren relevanten Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung thematisierten im Wesentlichen den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes in Betrachtung der Schutzgüter Boden und Wasser, naturschutzrechtliche Belange sowie die Herleitung und Festsetzung der erforderlicher Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der angrenzenden Nutzungen. Darüber hinaus wurde der Erhalt und Schutz des bestehenden gut strukturierten Feldgehölzes angeregt. Zur Offenlage wurden neben allgemeinen Hinweisen ausschließlich Hinweise zur zukünftigen Stellplatzlösung und Anbindung des Klinikums sowie Belangen der Feuerwehr vorgetragen. Darüber hinaus wurde zur FFH-Verträglichkeit und die Immissionsschutzrechtliche Umsetzbarkeit der Entwicklungsziele bestätigt.

Mit Entwurf des Bebauungsplans wurde den vorgebrachten Anregungen vollständig gefolgt. Ergänzende Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und ggf. redaktionell in die Begründung, Gutachten und / oder Hinweise zum Bebauungsplan eingebunden. Die Gutachten wurden entsprechend den fachlichen und gesetzlichen Maßgaben weitergehend ausgearbeitet. Der Detaillierungsgrad der Untersuchungen und die Bewertung der Schutzgüter wurde auf Grundlage des Konzeptes „Klinikum 2022“ getroffen.

### Öffentlichkeit

Die seitens der Öffentlichkeit vorgetragenen Anregungen und Bedenken zur frühzeitigen Beteiligung bemängeln im Wesentlichen die geplante Erschließung des Klinikstandortes, die untersuchten und dargestellten Erschließungsalternativen, die planbedingten Verkehrs- und Schallauswirkungen, Grundlagen bzw. Ansätze des Verkehrstechnischen und Schalltechnischen Berichtes (Plausibilität der Berichte) sowie den berechneten Stellplatzbedarf. Darüber hinaus wird gefordert, dass negative Einflüsse auf den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb im Zuge der Heranrückenden Kliniknutzung ausgeschlossen werden und der Hubschrauberlandeplatz abschließend untersucht und festgesetzt wird. Die Anregungen wurden im Zuge der Offenlage teils erneut vorgebracht.

Auf Grundlage des Konzeptes „Klinikum 2022“ wurden die Gutachten unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken mit Entwurf des Bebauungsplans ergänzt. Im Ergebnis wird mit dem Bebauungsplan ausschließlich die mit dem Konzept vorgesehene Bebauung gesichert. Entgegen des Vorentwurfs beinhaltet der Entwurf ein reduziertes

Bauprogramm, das auf die zeitnahe Umsetzung des von der Klinik Hochsauerland GmbH vorgelegte Konzept „Klinikum 2022“ abzielt. Diese inhaltliche Anpassung erfolgte insbesondere nach Prüfung und Abwägung der verkehrlichen und lärmtechnischen Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen. Damit soll eine zeitnahe Entwicklung des Standortes und Sicherung der ganzheitlichen Gesundheitsversorgung entsprechend den bundesweiten Vorgaben gewährleistet werden.

Die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan sowie die Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Karolinen-Hospitals zeigen und bewerten zum einen die bestehende Verkehrsanbindung des Klinikums. Zum anderen werden mit der Untersuchung zur Erschließung des Klinikums Verkehrsanbindungen über alternative Streckenführungen gutachterlich im umfangreichen Maße untersucht. Im Ergebnis stehen sowohl lang-, mittel- als auch kurzfristig keine fachlich vertretbaren Lösungsansätze für alternative Anbindungen zur Verfügung. Das vorliegende Konzept stellt eine uneingeschränkte und funktionale Anbindung des Klinikums über die bestehenden Straßen sicher. Straßenausbau- und Sanierungsarbeiten sowie ordnungsrechtliche Anordnungen sind hierbei nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Darüber hinaus ist das übergeordnete Straßennetz, welches zur Erschließung des Klinikums dient, nicht im räumlichen Geltungsbereich der Planung. Festsetzungen können somit nicht für die Zubringerstraßen gefasst werden.

Die bestehenden Straßenquerschnitte ermöglichen im überwiegenden Teil angesichts der zulässigen Höchstgeschwindigkeit jedoch einen Begegnungsverkehr von LKWs oder LKW und Bus. Aufgrund der geringen Zunahme des Schwerlastverkehrs wird auf Grundlage der gutachterlichen Prognose kein Handlungsbedarf gesehen.

Des Weiteren werden die Bedenken hinsichtlich des Stellplatzbedarfs zurückgewiesen, da dieser entsprechende der gesetzlichen Grundlagen nach BauO NRW zum Zeitpunkt des Bauantrags geprüft wird. Die Verbesserung der Stellplatzsituation war wesentlicher Bestandteil der Planung, gleichwohl kann das Planungsrecht nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Die Anmerkung bezüglich der planungsrechtlichen Behandlung und Verortung einer Hubschrauberlandeplatzstelle wurde zurückgewiesen, da dieser eine generelle Luftverkehrsrechtlichen Genehmigung nach § 6 LuftVG oder Zulassung als Public Interest Site (PIS) über das Luftfahrtbundesamt bedarf. Dem zu Folge ist eine planungsrechtliche Sicherung des Hubschrauberlandeplatzes nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, sondern wird im späteren Baugenehmigungsverfahren beurteilt.

Der landwirtschaftliche Betrieb wird über das heranrückende Klinikum und die damit verbundenen Lärmbelastungen durch die planbedingten Mehrverkehre in seiner derzeitigen Nutzung nicht eingeschränkt.

Grundsätzlich entsprechen alle Gutachten im Aufbau, Datenerhebung und Berechnung den anerkannten Standards und gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien. Die Beteiligung der Öffentlichkeit mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in den Maßgaben des Baugesetzbuches, mit der Durchführung von weiteren Bürgerinformationsveranstaltungen erfolgten ergänzende Angebote zum für die Öffentlichkeit. Die Kritik an den gutachterlichen Ergebnissen sowie an der Durchführung des Verfahrens wurde vor dem Hintergrund als unzutreffend zurückgewiesen.

## **6. Beschluss des Bebauungsplanes**

Der Rat der Stadt Arnsberg hat am 03.12.2019 den Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17.01.2020. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten“ rechtskräftig.

Stadt Arnsberg  
Im Januar 2020